

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

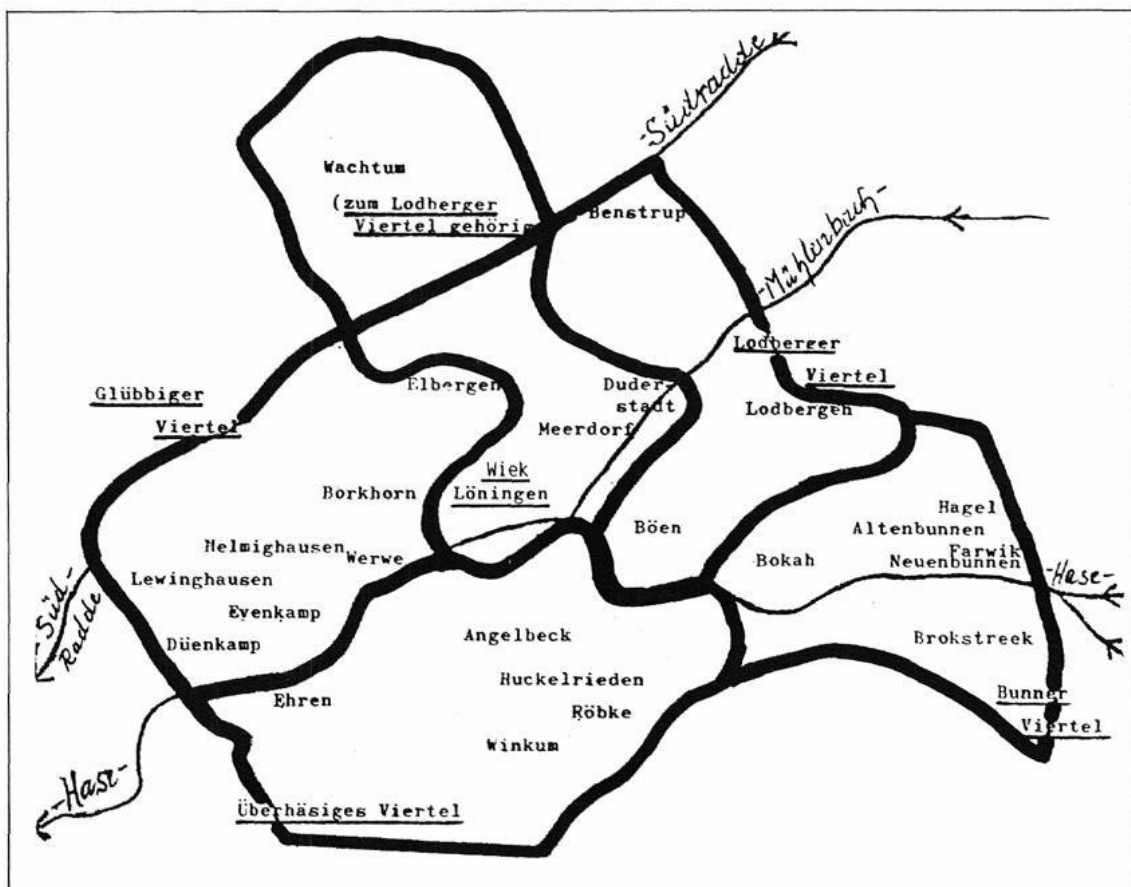
Alfred Benken: Aus einem alten Abgabenquittungsbuch des Kirchspiels
Löningen

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Alfred Benken

Aus einem alten Abgabenquittungsbuch des Kirchspiels Löningen

Beim Zusammenstellen der Hofgeschichten der Löninger Bauernstellen stieß ich beim Hof Rode in Böen auf ein in Schweinsleder eingebundenes, in seinem Einband jedoch stark zerstörtes, sonst aber gut lesbares Abgabenquittungsbuch (12,5 cm mal 7,5 cm) aus den Jahren 1720 bis 1773, in dem nur die Jahre 1720, 1767, 1770 und 1773 lückenhaft sind und die Jahre 1768 und 1769 fehlen.



Skizze: Löningens Wiek und Quartale (Viertel)

Das Kirchspiel Lönigen war von altersher aufgeteilt in das Überhäsige, Glübbiger, Lodberger und Bunner Quartal. Dazu kam als fünfte Einheit die Wiek Lönigen.

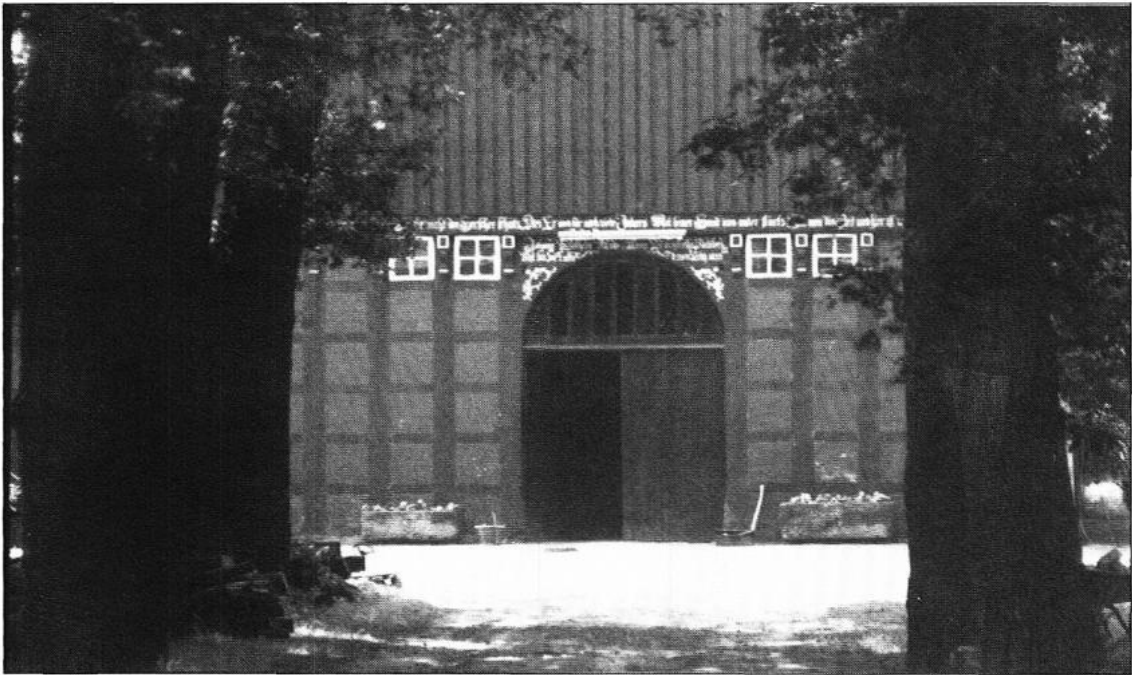
Zum Lodberger Quartal (Viertel) zählten die vier Bauerschaften Wachtum, Benstrup mit Madlage, Lodbergen mit Holthausen und Böen.

In dem vorliegenden Zeitraum von 1720 bis 1773 gab es in den vier Bauerschaften folgende Stellen (Ganz-, Halb-, Drittel- und Viertelerten):

Wachtum	Benstrup	Lodbergen	Böen
Freer	Wördemann B.	Holthinnerkes	Westerhoff
Nienhaber	Wördemann Th.	Holtdirks	Hengemühle
Käter	Bischoff	Holtwessels	Rode
Bauer	Koopmann H.	Stumpken	Rave
Glöe	Koopmann J.	Knobben	Schnieders
Schlagge	Käter	Rolfes	Sandker
Lampen	Benken	Braak	Rulker
Ridder	Stumken	Müter	Brüggemann
Maas	Tabbe	Drees	Hürrenken
Thalen	Eilers	Holtröbken	Döen
Moormann	Brümmer	Többen	Wulf
Sandker	Pool	Buschen	Orthaus
	Hillen		
	Többen		
	Kerstiens		
	Matlage		
	Rump		
	Brinkherms		

Bauernvogt des Lodberger Quartals war in den Jahren zwischen 1720 und 1773 der Wehrfester auf der Roden Stelle in Böen — in alten Hofurkunden auch Strohen Stelle genannt.

Als Kirchspielsrezeptor quittierte Heribert Andreas Düvell die Abgabenzahlungen von 1720 bis 1733, von 1734 bis März 1738 quittierte seine Mutter, die Kirchspielsrezeptrix „Anna Cassius Wittib Düvell“, von Juli 1738 bis zu seinem Tode im Juli 1744 quittierte wieder H. A. Düvell; ihm folgte ab Dezember 1744 bis Dezember 1745 Michael Hogertz als „admittirter Rezeptor“, ab Dezember 1745 quittierte der Rezeptor Silvester Anton Hueden bis zum Ende des Jahres 1766. Von 1767 bis 1773 fehlen die Quittierungen.



Hofauffahrt zur Roden Stelle in Bön — Hofgebäude errichtet im Jahre 1833

*Signet des
Löninger Notars
und Kirchspielsre-
zeptors Heribert
Andreas Düvell*



Laut vorliegendem Quittungsbuch wurden folgende Abgabearten gehoben (einige nur einmal, andere wiederholt, wieder andere ständig)

G = vom „geheelen“ Gericht, d. h. vom Kirchspiel und von der Wiek;

- K = vom Kirchspiel allein, (d. h. ohne die Wiek): „Behuefs
Ihro fürstl. Defrayrungs Kosten (Unterhaltungskosten (K)
— Verbeßerung des Wedumb- und Tambourengehalts (K)
— Gewöhnlichen Extraordinarien (G und K)
— Vechtischen Eys(en)brechen (K)
— Amtsnothwendigkeiten (G und K)
— abgelebten Vogtes Düvell Capital (K)
— Amtspost (G und K)
— Wachtbrandt, Kirchspielspensionen bzw. -renthen (G und K)
— Canals anbefohlenermaßen (K)
— den Herren Beamten entstandenen Zehrungskosten und zustehenden Diätengeldern (G)
— Vechtischen Fascinen und Pfählen (K)
— Wedumb Pastoratkosten (K)
— Amtsnotwendigkeiten und Zehrungsgelder (-kosten) (G)
— Hypothekencapital (K)
— Schuljungfer Hausheuer und geschehener Verbeßerung des Schulmeister Hauses wie auch deßen Schule (Metgen- und Bubenschule) (G- die Wiek zahlt den zehnten Teil)
— Kirchspielssatzung ausgefertigt durch Rentmeister und Amtsschreiber (K)
— Apothequers Schraders capitale Lage und renthe (K)
— portatur- und receptur gebühr (K)
— ungarischen Einquartirungskosten-März 1741 (G- den zehnten Teil für die Wiek)
— zum schulmeister neue Tellergerde mit Einschluß ganz Wach tumb (K)
— Landtags Diäten(zehrungs)kosten (G)
— Sachen Richters Nehen und Vogten Düvell wie auch (vor) Wacht undt ordinantz Reuter in der Wiek undt zur Cloppenburg (K)
— Sercive-gelder (K)
— Abfindung des Meyers zu Werve Kapital (K)
— Verpflegung des aufen Meyerhof zu Werve exponiert gewesenen Kindes (K)
— Rechnung Hogertz (für Amtsführung und -auslagen) (K)
— Apothequeren Adami zur Quakenbrück ahn Medicamente
-

wegen in hiesigen Kirspiel ohnlängst grassirten rothen lauß oder Dysenteria (K)

- Markengerichtskosten (G)
- französischen Herrn Commandant zur Vechte für Portirung und rationen (G)
- Küstenweg (G)
- einquartirungs-, Durchzugs- und Requirayrungs Kosten in der Wiek Löningen vom 22ten Aug. biß 10ten Oct. a. c. (1761) nach Abzug des wicks Contingent (G- die Wiek zahlte den elften Teil)
- Dragoner Consumptions Kosten (1762) (G)
- Beköstigung des Weihbischofs anlässlich der Firmung (1764) (G)
- Portaturgelder des Oberrezeptors Reichen (G)
- Prozeßkosten (Richter Nehem contra Kirchspiel) (K)
- Einquartirung Combefort (1764) (G)
- Küster Brickweddes Weg für Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät gottsehlig Andenkens (Fürstbischof Clemens August † 1761) geschaffenes Creutz (K)

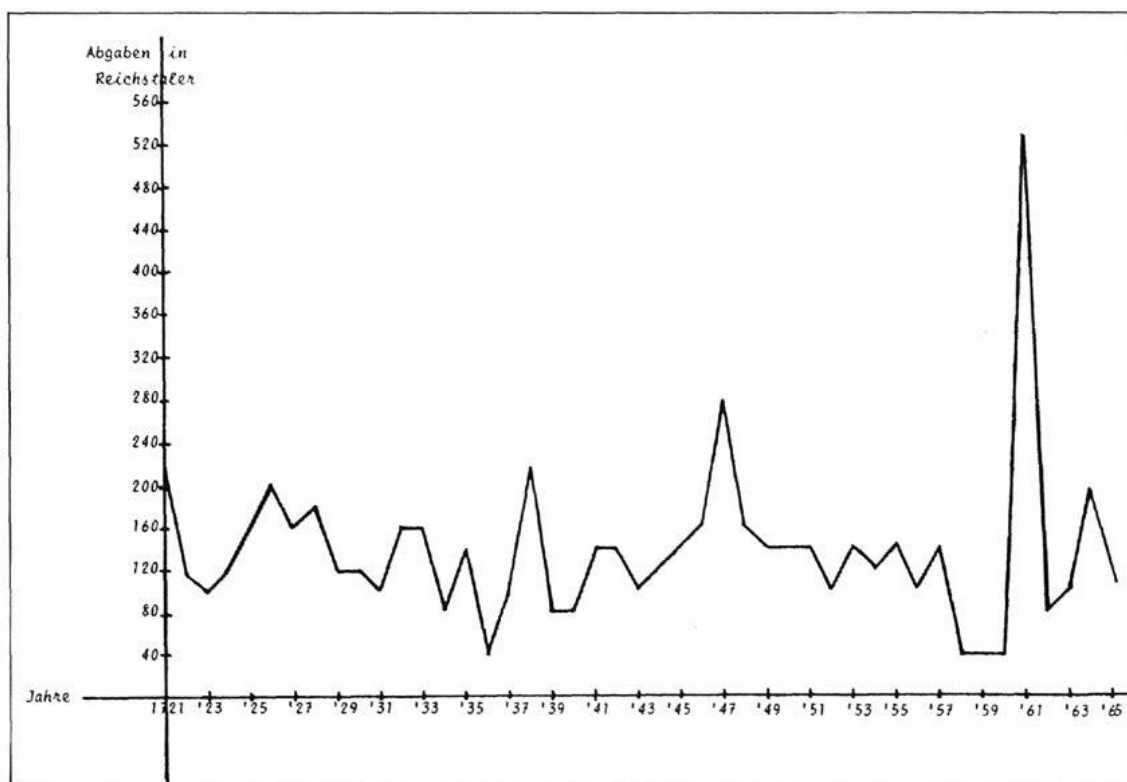


Diagramm: Abgaben des „Lotberger Quartals“ in den Jahren 1721-1765

- Moorbrücke auf dem Wachtumer Damm (K)
- Vechtische Torfgeld“ (K)

In dem angeführten Zeitraum von 1721 bis 1765 brachten Kirchspiel und Wiek Löningen insgesamt 6. 219 Reichstaler an Abgaben auf. Die Höhe der Abgaben schwankte von Jahr zu Jahr, sie betrug im Durchschnitt 138 Reichstaler pro Jahr.

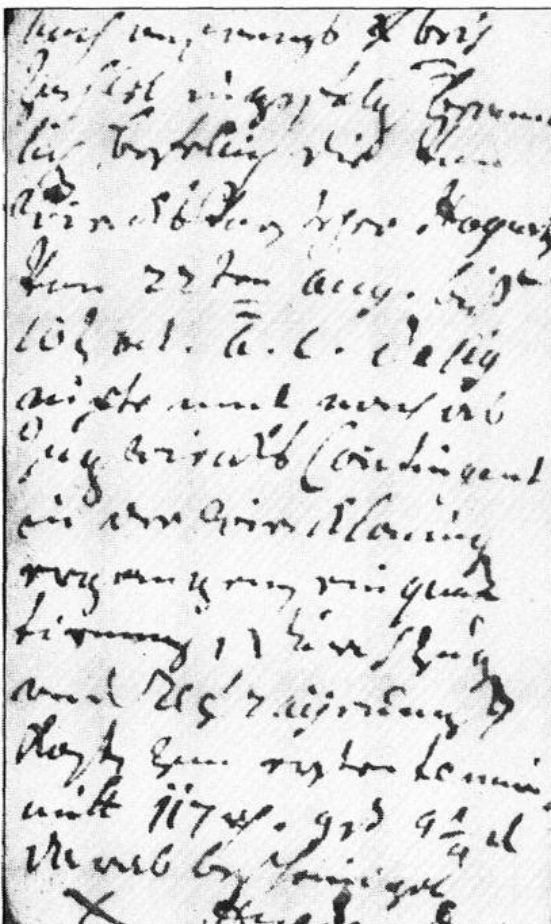
Die höchsten Abgaben fielen im Jahre 1761 an. Es war die Zeit des 7-jährigen Krieges (1756-1763). In den Jahren 1758/59/60 hielten sich die Abgaben wegen vielfach ruhender Verwaltungstätigkeit z. Z. des Krieges auf niederem Niveau. Erst als i. J. 1761 das Niederstift Münster in die Wirren des Krieges miteinbezogen wurde, schnellten die Abgaben in die Höhe. Im Abgabenquittungsbuch heißt es dazu: „Noch anfangs Xbris (1761) zahlt ingefolg beambtlich Bestelung die von Wieksvorsteher Hogertz von 22ten Aug. biß 10ten Oct. a. c. designirte und nach abzug Wieks Contingent in der Wiek Löningen ergangenen einquartirung, Durchzug und

Defrayrungskosten zum ersten Termin mit 117 rt 9 ß 9 1/4 d darab bescheinigt Hueden“ (siehe Aufn.)

In einem zweiten Termin war dieselbe Abgabe noch einmal fällig.

Es ist gewagt, hier Vergleiche zu ziehen. Aber wie hoch die Abgaben waren, ersieht man aus folgendem Stellenverkauf während des o. a. Abgabenzeitraumes: Im Jahre 1735 verkaufte der Huckelrieder Gutsherr v. d. Horst seine Meyerratken-Stelle in Röbbke für 3.500 Reichstaler an den s. Z. aufsitzenden Wehrfester.

Wenn man bedenkt, daß zu den o. a. 6.219 Reichstalern als öffentliche Abgaben noch die privaten Abgaben der einzelnen Wehrfester an die Grundherrschaften und an die Kirche kamen, so waren die Klagen der „Kirchspielseingesessenen“ sicherlich berechtigt.



Aus dem alten Abgabenquittungsbuch

Das Lodberger Quartal allein hatte i. J. 1761 528 Reichstaler an Abgaben zu zahlen. Wie war es zu diesen hohen Abgaben gekommen?

Vom Rechtsstreit des Kirchspiels Lönigen wider das Wigbold Lönigen

Österreichs Kaiserin Maria Theresia konnte den Verlust Schlesiens an den Preußenkönig Friedrich II. nicht verschmerzen. 1765 kam es zum Bündnis Österreichs mit Rußland und Frankreich gegen Preußen und England mit Hannover. Der Fürstbischof von Münster, Clemens August Herzog von Bayern, stellte sich als Reichsstand auf die Seite des Kaisers, schloß sich also Österreich an. Sieben Jahre kriegerischer Auseinandersetzungen folgten. Dieser Siebenjährige Krieg hatte auch für das Niederstift Münster, also für die Ämter Meppen, Cloppenburg und Vechta, verheerende Folgen, da bald die preußisch-hannoverschen Truppen, bald die französischen Truppen das Niederstift überzogen. Wenn zu dieser Zeit auch direkte kriegerische Auseinandersetzungen im Löninger Raum nicht stattfanden, so waren diese „trüblezeiten“ nichts desto weniger drückend durch die großen Lieferungen an Brot, Fleisch und Speck, also an „Victualien“, und an Hafer, Heu, Stroh, Torf und Brennholz wie auch an Geld. Zwar waren die landesherrlichen Beamten - Drost, Rentmeister, Vogt und Rezeptor im Verein mit dem Kirchspielsrichter gehalten, Gerechtigkeit und Billigkeit bei der Verteilung („Repartirung“) der „Beschwerung“ zu üben; und doch kam bei der Vielfalt der Lieferungen, „Quotationen“ und „Kontributionen“ oft Unordnung und Ungerechtigkeit vor. Der versäumten Lieferung folgte sofort die „Execution“, die gewaltsame Beitreibung. Zu diesen beschwerlichen Lieferungen an „Victualien“ kamen im Jahre 1759 befohlene „Ordonanzen zu Pferd und zu Fuß, Schanz-Arbeiten nach Nienborg, Münster und Meppen“, Lieferung von „Palisaden und Pixunt-Pfählen“ — dies alles mußte aus Lönigen von den Kirchspielsleuten erbracht werden ohne den „Support der Wiekleute“, die sich auf Grund alter Vorrechte von diesen Kriegsbeschwernissen als „eximirt“ (ausgenommen) betrachteten.

Als dann im Jahre 1761 französische Truppen wieder einmal das Niederstift bedrohten, mußten Schanzarbeiter aus dem Amt Cloppenburg, somit auch aus dem Kirchspiel Lönigen, nach Meppen ziehen — wieder waren die Wiekleute „eximirt“, befreit. Weiter heißt es in der Akte: „§ 2. Im Jahre 1761, den 22ten August



lagerten sich in dem Wiegbold Löhningen, im Niederstift Münster Ampts Kloppenburg belegen ein Troup feindlicher (französischer) Soldaten, blieb in dem Orte, bis den 10. October 1761 liegen, und machte daselbst verschiedene Gelderpreßungen. Die Troup war in dem Wigbolte nicht ordentlich einquartirt (nicht von den Behörden in die Quartiere eingewiesen) sondern blieb alda liegen, weil wie ohngefähr dieselbe auf die Landstraße führte, woran der Wiegbold liegt. Der damalige Vorsteher des Wiegbold Hogarts oder vielmehr der Magistrath daselbst machte darauf dem Kirchspiel Löhningen Rechnung, vermög welcher das Kirchspiel für seinen Antheil dem Wigbolte wegen Einquartirung, Durchzügen und Defrairungs Kosten mit Einschluß der Rezepturgebühren 1026 Rthlr. 20 Sch(illinge) 1 1/2 D(eüt) zu ersezzen habe.

Der damalige Rezeptor Silvester Anton Huden repartirte (verteilte) nicht allein die Forderung unter den 4 quartiren als das Bünner, Oberhasiger Glübbinger und Wilberger (müßte Lodberger heißen) quartal, woraus das ganze Kirchspiel besteht, sondern die Eingeseßenen des Kirchspiels als einfältige Bauersleuthe zahlten auch wirklich bona fide diese Summe, welche demnach dem Wigbolte von dem Rezeptor rückbezahlt wurde.--

§ 3 Wie nun aber das Kirchspiel sich hernächst eines beßeren belehrt hatte, so stellte dieses oder Namens deßelben die Bauerrichter der vier quartalen im Jahre 1776 den 13ten März bey fürstlich Münsterischer Regierung folgende Klage an: Das Kirchspiel Löhningen habe zur Abfindung der Wiek Löhningen, Vorsteher Hogarz Rechnung wegen Einquartirungen Durchzügen und Defrairungs Kosten vom 22. August 1761 bis den 10ten October 1761 mit Einschluß der Rezepturgebühren 1026 Rthlr. 20 Schil. 1 1/2 dt. an weiland Silvester Anton Huden bezahlt. Die quartale des Kichspiels Löhningen wären dem Wigbold Löhningen die Kosten zu zahlen nicht schuldig, welche die durchpaßirenden Truppen dem Wigbold verursacht hätten. Indem dieses pro casu fortuito zu halten wäre, mithin dem Kirchspiel Löhningen von dem Wigbold das indebite solutum wieder zu ersetzen. Die Bitte war: Dem Rezeptor Huden Kirchspiel Löhningen dem Erben weil. Vorstehern Hogarz und der jezzigen Wiek die Wiederbezahlung der 1026 Rthlr. 20 Schl. 1 1/2 d. anzubefehlen.--

§ 4 Von Seiten der Witwe Hogarz, der Vorsteher und des Magistrath des Wigbolds Löhningen ward darauf angezeigt: a) Vermöge der in Abschrift sub A et B beypräsentirten vom Fürsten Christoff Bernard von Gahlen (1651) erlaßenen und vom Fürsten

Friedrich Christian (1690) bestätigten Verordnung sey festgesetzt: daß alle Beschwerden und Unkosten, die durch Durchzüge und Einquartirungen in der Wieck entstanden, vom Kirchspiele und Wigbold nach dem Fuße der ordinären Schatzungen getragen werden solten. Mithin dazu, gleichwie zu den ordinären Schatzungen das Kirchspiel neun Theile, und das Wigbold den 10ten und den 11ten Theil contribuiren müste.

b) In solchem Maas habe das Kirchspiel contribuirte, und wäre dazu laut Anlage sub. Lit. C beamtlich angewiesen, mithin die vermeinte *conditio indebite* unstatthaft.“ (StAO Best. 110 Nr. 950 SS 60-64)

Die von Fürstbischof Christopf Bernard von Galen „sub A beypräsentirte Verordnung“ lautete:

„Wir Christoff Bernhard von Gottes Gnaden erwählter Bischof und Administrator deß Stifts Münster etc. hirmit Menniglichen zu wissen, daß unß die Eingeseßenen der Wieck Löhningen unterschiedliche mahlen supplicando angezeigt, waß maßen Sie Uhraltershero, gleich anderen Wigbolten in specie alß Kloppenborgh von der Landfolge exemirt, und doch allemahl deßhalb verpittlich besprochen und angefochten wurden; Ihre Vor Eltern auch, mitt den Kirspel Leuthen zu Löhningen, in den Trübelen Zeitten sichere Verträge gemachet, wodurch Sie Wieck Leuthe nicht allein höchst gravirt, sondern auch die Kirspel Leuthe selbst gemelten Vergleich wenigst eingefolget, gestalt in specie der Einquartirung halber, eine große Summe geldes vom Kirspel in resto: Baten inzwischen Sie exemirte Wieck Einwohner, Ihre gemelte exemption nicht allein ggst. zu confirmiren, sondern auch die in den Trübelen Zeitten tentirte Verträge doch zu annulliren, und einst für alle ggst. aufzuheben etc. Weilen dan von unseren Beambten nichts erhebliches hirgegen berichtet, die Verträge dem ohn der Pillichkeit gerahde zuwieder, alß thuen Wir, Sie Wieck Eingeseßene zu gemelten Löhningen, gleich unsern Wigbold Kloppenborgh, in Ihrer Uhralterßhero angeerbter exemption der Landfolge ggst. stabilisiren und confirmiren, wie auch die in obgemelten Trübelen Zeitten tentirte Verträge, crafft dieses gantzlich annulliren, gleich wie voriger Tage solche Criegsverträge Bereits aufgehoben worden; Gebieten und befehlen hirmitt ggst. und ernstlich, unsern Drost und Rentmeister zu Kloppenborgh, daß sie mehrgemelte Wieck, hinführo, wegen der Landfolge nicht mehr Besprechen, sondern allezeit davon befreyen, und auch nicht in allen außgaben wänner die Wieck mitinteressirt sein dörfte, nicht geringst über Ihres quantum derer

Uhralter Schatzregister conform, Beschwerden, sondern in allen solchen billichen sachen, selbe steetz manuteniren sollen; Uhrkunt hierunter gesetzten Handtzeichens und angehengten ein-siegels; Geben auf unserm Hauß Wolbeck den 20ten Juny Anno 1651

Christoff Bernhardt

Locus appensi
sigilli

Pro vera. cum orginiali mihi praesentato concordante copia et il-laeso sigillo de- et subscripsi Ego publicus in vernerab. Cae'ria Monasti. Immatriculatus debite requisitus Notarius Johannes Brüiningh. mppria.“ (StAO Best. 110 Nr. 944 S. 10)

Eine weitere Bestätigung der „exemption der Landfolge“ erreichten die Einwohner der Wiek Löningen i. J. 1667, als „Haußleuthe aus dem Wieck Löhningen“, von den Beamten in Cloppenburg zum Festungsbau nach Vechta beordert, vom Landesherrn, vom Fürstbischof Christoff Bernard von Galen, aber nach Hause entlassen wurden. (siehe: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1985, S. 31 - 35).

Michael Joseph Hogertz, i. J. 1761 Bürgermeister bzw. „Vorsteher

des Wiegbold“ Löningen, gegen den sich die Klage der Kirchspielseingesessenen richtete, war (1701) in Cloppenburg geboren und im Haushalt seines Onkels, des Löninger Pfarrers Hermann Gottfried Hogertz, aufgewachsen. 1724 heiratete er in 1. Ehe Clara Maria Waterloh, Tochter des zeitweiligen Löninger Bürgermeisters, und in 2. Ehe Maria Adriana Dallmeyer. 1726 war Michael Joseph Hogertz Löninger Schützenkönig, 1744/45 „admittirter Rezeptor“. Von 1738 bis zu seinem Tode i. J. 1775 war er „provisor primarius“ der Kirche in Löningen.

„In der Beantwortung dieser Gegenanzeige forderte das Kirchspiel, die angezogenen Verordnungen müßten „in originali“ vorgelegt werden. Wei-



Umschrift der Medaille:
„Michael Joseph Hogerts Kö-
ning in Löningen Anno 1726“



Siegel der Wiek Löningen (17. Jh.) — Umschrift: „SIGILLUM VILLAE LOENINGENSIS“



Siegel des Kirchspiels Löningen (19. Jh.) — Aufdruck: „KIRCHSPIEL LÖNINGEN“

ter müßte nachgewiesen werden, „daß solche zur Oberservanz gekommen wären, in deßen Entstehung“. Die Wiek habe bessere Ländereien und besseren Wiesengrund als die vier Quartale des Kirchspiels. Die Wiek müsse daher den fünften Teil jener Beschwerden tragen, die dem Kirchspiel und der Wiek „in concreto“ als einer Parochie und einem Gericht auferlegt würden, „worunter aber Durchzüge, Einquartirungen und Defrairungs Kosten nicht gehörten, welche einem Ort --- ohne obrigkeitlichen Befehl per infortunium belli et injuriam temporis überkämen, als welche jeder Ort des ganzen Hochstifts allein tragen müßte.“ (StAO Best. 110 Nr. 950 S. 64/65)

„---Wenn die besagten Anlagen sub A und B (die Verordnungen der Fürstbischöfe Christoff Bernhard und Friedrich Christian) aber auch in originali beigebracht werden könnten (die Originale befanden sich nach Aussage des Geheimregistrators in der Registratur der Geheimkanzlei und die vorliegende Abschrift des Notars Gresell stimme mit dem Original überein), so würde alles Kriegswesen und gemeine Beschwerden vom Kirchspiel und der Wiek nach dem Inhalt solcher Anlagen getragen und auf daselbst vorgeschriebenen Fuß repartirt werden müßen. Auf welche Art dann das Kirchspiel von der Wiek noch einige Tausende zu gewärtigen hätte, indem letztere vom Jahre 1759 weder zu Spannfuhren noch zu denen nach Nienborg, Münster und Meppen gestellten Schanzarbeiten, weder zu den Fußordonanzen, weder zu Torf, Brenn-



*Die Kirche in
Löningen auf dem
„Horstmarer Napf“
aus dem Jahre 1651
(aus Jb. f. Oldbg.
Münsterland, 1974)*

holz, Palisarden, und andere zum Festungsbau erforderlichen Materialien, weder zu Fleisch, Victualien, Stroh, und sonstige forage Lieferungen das mindeste contribuiert hätte, aus welchen Lieferungen ungeheure Geldsummen resultirten, wie sich zeigen würde, wenn dem Ortsrichter der Befehl zugienge, die dieserfals eingerichteten Protokollen und Tabellen mit kopeilichen Justificatiriis Prinzipalen (den Burrichtern) verabfolgen zu laßen, worum sie den abgelebten Richter (Michael Joseph Nehem) vergebens ersucht hätten und wovon die originali bei hiesigen geheimen Raths Registratur obhanden wären.“ (StAO Best. 110 Nr. 950 SS 65/66)

Damit nahm ein über 27 Jahre (1776-1803) sich hinziehender Rechtsstreit seinen Anfang.

Zum besseren Verständnis des Ganges durch die Instanzen der Justiz sei vorausgeschickt: Wer sich durch ein Urteil des Untergeichts (Kirchspielsgerichts) in erster Instanz „beschwert“ fühlte, konnte an das Weltliche Hofgericht in Münster als zweite Instanz appellieren. Für die Eximirten (wie die Löninger Bürgermeister und der Rezeptor — dieser, weil er vom Bischof bestallt war) war das Weltliche Hofgericht in Münster die erste Instanz.

Wer sich durch ein Urteil des Weltlichen Hofgerichts in Münster als zweite Instanz „beschwert“ fühlte, konnte in dritter Instanz an die Regierung als Oberappellationsinstanz, an das Revisorium, appellieren.

„Der die Revision nachsuchende Appelant mußte indeß auf fernere Berufung an die Reichsgerichte verzichten; der Appellat aber

konnte wenn das Revisorium gegen ihn erkannte, davon an die Reichsgerichte appellieren.“ (Nieberding. Niederstift III, S. 544) Aus der Gerichtsakte: „Nun hatte im gegenwärtigen Falle das Kirchspiel Lönigen diese Sache im Jahre 1776 bey der Regierung in 1ster Instanz angehoben. In dieser Instanz glaubte das Kirchspiel sich durch den Bescheid vom 18ten Dezember 1793 beschwert (das Kirchspiel verlor, die Wiek gewann): Es appellierte und suchte Revision nach, und leistete dann auch durch seinen Agenten kraft Special-Vollmacht de dato den 8ten Monats April 1794 Verzicht auf fernere Appellation: <Verzichten dann auch,> heißt es in dieser Vollmacht, <freywillig auf alle fernere Appellation, und versprechen, unter Verband unserer Haab und Gütere, bey dem es lediglich bewenden zu laßen, was in diesem judicio revisorio wird erkannt werden.>“ (StAO Best. 110 Nr. 950 S. 134) „Darauf wurden am 14. May 1794 die Revisions-Prozeße erkannt, und damit die 1ste Revisions Instanz eröffnet. Succumbirte (unterlag) das Kirchspiel in dieser Instanz, so hatte dasselbe sich durch seinen freywillig geleisteten Verzicht alle ferneren Rechtshülfen oder Revision selbst abgeschnitten.

Triumphirte das Kirchspiel, so blieb dem Wigbold als provocatischem Theile, noch der zweifache Weg der Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte, oder aber der nembliche Weg der Revision bey der Regierung offen. Das letzte geschah. Das Wigbold glaubte sich in der ersten Revisionsinstanz durch den Bescheid vom 15ten 7ber 1795 beschwert (das Wigbold verlor, das Kirchspiel gewann), appellirte, suchte Revision nach, und bewirkte sie am 16. Julius 1796. (Die Regierung in Münster als oberste Justizbehörde wandte sich daraufhin an die Juristische Fakultät der Universität Erlangen, um in diesem Rechtsstreit eine Entscheidung zu fällen, wie es zu jener Zeit und von alters her bei verwickelten Rechtssachen üblich war.)

Bey dieser Instanz triumphirte das Wigbold durch die von der Fakultät zu Erlangen abgefaßte Sentenz“. (StAO Best. 110 Nr. 950 SS 134/135)

Das von den Professoren der juristischen Fakultät der Universität Erlangen gefundene Urteil lautete:

„Urtheil

Auf Revisionsschrift, und erfolgtes Rechtliches Einbringen in Sachen Vorsteher des Wiegbolds Lönigen beklagten vorhin Revisen jetzt Revidenten an einen wider die BauerRichter der vier quartalen des Kirchspiels Lönigen, Kläger Revidenten, nun Revisen anderntheils, so uns in den desfalls vorhin ergangenen

Acten zur Abfaßung eines rechtlichen Urtheils zugeschickt worden, Erkennen wir, nach der Acten fleisigen Studiums Collegiallich gepflogenen Erwegung für Recht:

Nunmehr aus den Acten und der beiden Partheyen Einbringen so viel zu befinden, daß Beklagte, und Revidenten, den Ihnen auferlegten Beweiß gründlicher vorzustellen, und allenfalls Solchen in andern Wege annoch zu bestellen nicht schuldig, sondern es haben dieselben dasjenige, was Ihnen zu erweisen auferlegt worden, und Sie sich angemahet, zur Notdurft erwiesen, derowegen Sie von der angestellten Klage, in so ferne solche auf die WiederErstattung der angeblich indebite bezahlten 1026 Rthlr. 20 Sch. 1 1/2 Pf. gerichtet ist, zu entbinden.

Übrigens bleibt das Erkenntniß unter die Kosten in der ersten Instanz noch zur Zeit ausgesetzt. Hingegen sind die Kosten der gegenwärtigen Revision billich zu vergleichen, jedoch mit Ausnahme der Urtheils und Versendungs Gebühren, welche Beklagte und Revidenten allein zu tragen haben.

V. R. W.

Ⓛ Daß dieses Urtheil den Rechten, und uns zugesendeten Acten gemäs, bekennen wir unter Vordruckung unsers Facultäts-Insiegels.

Decanus, Doctores, Professores, und Assessores der Juristenfacultät auf der Königlich Preussischen Friedrich Alexander Universität zu Erlangen.

im August 1798

Publ.22. 7ber 1798

Fried. Borggreve.“ (StAO Best. 110 Nr. 950 SS 116-118)

„Von dieser Sentenz suchte nun das Kirchspiel aufs neue Revision nach. Diese Revision glaubten wir der Ordnung zufolge nicht mehr erteilen zu können,---.“ (StAO Best. 110 Nr. 950 S. 135).

Hier enden die Zeilen des Berichterstatters der Münsterschen Gerichte. Damit war das Kirchspiel mit seiner Klage auf Rückerstattung der der Wiek Löningen erstatteten Kriegskosten aus dem Jahre 1761 abgewiesen und festgestellt, daß das Kirchspiel zum „Support“ der Wiek verpflichtet blieb. Die in der gerichtlichen Auseinandersetzung aufgetauchte Frage, ob umgekehrt die Wiek Löningen dem Kirchspiel Löningen zum „Support“ verpflichtet war, blieb bei diesen gerichtlichen Entscheidungen zunächst ausgeklammert.

Dennoch gelang es dem Agenten des Kirchspiels, trotz der Ablehnung durch die Münstersche Regierung, an das Kaiserliche Reichsgericht zu appellieren und auf Revisionsprozeß zu erken-

nen. Das Kaiserliche Kammergericht in Wetzlar erkannte auf Revisionsprozeß und setzt den Beginn auf den (18. November 1800) sechzigsten Tag nach der Ankündigung vom 19. September 1800. Der Text der abgebildeten Urkunde lautet:

„Wir Franz der Zweite von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem,

Ungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien,
Slawonien, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich
Herzog zu Burgund,

und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Groß-
Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, ge-
fürsteter Graf

zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol p.p.

Ehrsame, Gelehrte,

Liebe Getreue,

Was an Unserm Kaiserlichen Kammergerichte Anwalt des Kirchspiels Löhningen klagend unterthänigst vor- und angebracht hat, solches habet ihr aus abschriftlich hier beygeschlossenen Suppliken sammt Anlagen unter den Buchstaben A und B und den Ziffern 1 und 2 zu ersehen.

Wie nun supplikantischen Kirchspiele in seinem Gesuche noch zur Zeit nicht willfahren — sondern anstatt dessen dieß Unser Kaiserliches Schreiben um Bericht vermittelt des am 22ten vorigen Monats ergangenen Dekrets, mit der Erstreckung der Fatalien von eben besagten Datum an auf drey Monate, an euch, als Richter voriger Instanz erkannt worden ist.

Als wollen wir, aus Römisch-Kaiserlicher Macht, auch von Gerichts und Rechts wegen hiermit befehlend, daß ihr binnen sechs Wochen, von Verkündigung dieses an zu rechnen, über gegenwärtiger Sache Beschaffenheit euren umständlichen Bericht, darnach man sich in Erkenntniß auf mehrerwähnten klagenden Kirchspiels ferner gewärtiges Ansuchen zu verhalten wisse, an eingangs gedachtes Unser Kaiserliches Kammergericht verschlossen einschicket, an dem Unsern gnädigsten Befehl gehorsamlich vollziehet.

Wenn ihr solchem also nachkommet, oder nicht: so wird dennoch darauf, was Recht ist, weiters ertheilt werden.

Darnach ihr euch zu richten habet.

Gegeben in Unsrer und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar am acht und zwanzigsten Tage des Monats November, nach Christi Unsers

lieben Herrn Geburt im siebenzehnhundert neun und neunzigsten Jahre, Unserer Reiche, des Römischen, im achten p. p.
ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium

Hermann Theodor Moritz Hoscher

Kayserlichen Cammer Gerichts Cantzley Verwalter
mppr.

pstm. den 7ten Januar 1800“ (StAO Best. 110 Nr. 950 S. 25)

Die Einforderung der Akten aus den Vorinstanzen, deponiert in der Geheimregistratur in Münster, und die Auslieferung dieser Akten verzögerte aber den Prozeßbeginn vor dem Reichskammergericht in Wetzlar bis weit in das Jahr 1801 hinein.

So war der Rechtsstreit Kirchspiel Löningen gegen Wiek Löningen noch vor dem Reichskammergericht in Wetzlar anhängig, als der Reichsdeputationshaupt(bei)schluß des Jahres 1803 und als Folge dessen das Ende des Reiches und damit des Reichskammergerichtes diesem Rechtsstreit, wie so vielem, den Boden unter den Füßen wegzog.

Und dieses war das Ende des Reiches: Am 6. 8. 1806 legte Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder:“ --- Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten.“

(in: Bilder aus der Weltgeschichte, Heft 10, 6. Aufl., Moritz Diesterweg Verlag, 197, S. 33)

Benutzte Quellen:

Abgabenquittungsbuch des Lotberger Quartals, deponiert im Stadtarchiv Löningen

Akten des Niedersächsischen Staatsarchivs Oldenburg: Best. 110 Nrn. 944 und 950

Kirchenbücher der St. Vitus Pfarrgemeinde Löningen

Chronik des Schützenvereins Löningen e. V.

Der Westfälische Frieden in Vechta

Der 30jährige Krieg in Vechta

„Den ersten Versuch“, stellte Carl Woebcken in seinem vor gut fünfzig Jahren publizierten Reiseführer „Oldenburger Wanderungen“ fest, „das südliche Oldenburg aus dieser Verbindung [zu Münster] zu lösen, machten die Schweden im 30jährigen Kriege“ (WOEBCKEN 1923, 174), und umreißt damit das wesentlichste Problem, vor dem Bernard von Galen bei seinem Amtsantritt als Fürstbischof 1650 stand; er mußte und wollte das Fürstbistum Münster „von den in den befestigten Plätzen liegenden Besatzungen fremder Mächte“ (KOHL 1974, 81) befreien, um die Rekatholisierung des Niederstifts und die Durchsetzung seiner ehrgeizigen innenpolitischen Pläne voranzutreiben. Galen suchte mit allen Mitteln, die Integrität des Territoriums und seine landesherrliche Souveränität zu sichern.

Der vorausgegangene Krieg „sah Vechta abwechselnd in den Händen der Schweden und der Kaiserlichen“ (KRAMER 1932, 107). Vier Jahre nach Kriegsbeginn erschienen erstmals Truppen des Heerführers Ernst von Mansfeld, einem Vorkämpfer der Reformation, in der Stadt, gefolgt von Tillys Soldaten, die 1623 unter der Leitung des Grafen Anholt „alle Ort des Niederstifts“ (KOHL, 1976, 105) besetzten, um den eben abgezogenen Mansfeld zu befehlen.

1626 nahm ein Heer des Herzogs Ernst von Sachsen-Weimar, der den dänischen König unterstützte, die Stadt ein, um kurze Zeit später durch kaiserliche Truppen vertrieben zu werden.

1633 schließlich mußten die Vechtaer ihre Stadt kampflos der schwedischen Armee unter Führung Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg überlassen; die Schweden indes schenkten das gesamte fürstbischöfliche Amt Vechta ihrem schottischen Generalmajor Lesley als „selbständige Herrschaft“ (KOHL 1976, 106). 1635 gelang zwar noch einmal den Kaiserlichen eine vorübergehende Okkupation Vechtas; sie wurden aber bereits ein Jahr
